Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwürfe RAMEN | Geschäftszeichen: GBK-25-01-1#1 (Strom) und GBK-25-01-2#1 (Gas)

Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom) und Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	DB Energie GmbH		
		Marktrolle:	
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden.** Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwürfe RAMEN | Geschäftszeichen: GBK-25-01-1#1 (Strom) und GBK-25-01-2#1 (Gas)

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	!	Weitere Auswahl (o)	Thema (optional)	Stellungnahme
1	6.1 Verbraucherpreisgesamtindex	Nur Strom	-		Verbraucherpreisgesamtindex und genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Teil 1)	Die fortgesetzte Anwendung eines zweijährigen Zeitverzugs bei der VPI-basierten Anpassung der Erlösobergrenze im Rahmen der Anreizregulierung ist weder ökonomisch noch regulierungssystematisch gerechtfertigt. Eine Beibehaltung des sogenannten „t-2-Verzugs“ führt zu einer systematischen strukturellen Unterdeckung der Betriebskosten der Netzbetreiber – und somit zu einer Verzerrung der regulatorisch vorgesehenen Kostenorientierung. 1. Fehlende sachliche Rechtfertigung Die Bundesnetzagentur stützt den Zeitverzug im Wesentlichen auf Argumente der Planungssicherheit, des prognostischen Aufwands und auf die Repräsentativität des Basisjahres. Diese Argumente sind jedoch nicht tragfähig: •Planungssicherheit und prognostischer Aufwand rechtfertigen keine systematische Vorenthaltung sachlich gerechtfertigter Erlöse. •Plan-Ist-Abgleiche sind gängige Praxis im Regulierungsrahmen und betreffen bereits heute signifikante Anteile der Erlösobergrenze (z.B. Kapitalkostenaufschlag, vorgelagerte Netzkosten). •Die Repräsentativität des Basisjahres ist kein sachlich stichhaltiges Argument gegen eine sachgerechte Anpassung um reale Preisentwicklungen. 2. Verstoß gegen das Ziel der Kostenorientierung Die Anreizregulierung beruht auf dem Budgetprinzip, das effiziente Betriebsführung fördern und gleichzeitig exogene Kostenentwicklungen abbilden soll. Der VPI (in Kombination mit dem Xgen) dient explizit der Erfassung solcher Entwicklungen. Ein regulatorischer Mechanismus, der Kostensteigerungen über zwei Jahre bewusst ausklammert, widerspricht diesem Ziel und führt faktisch zu einer generellen Effizienzvorgabe, die weder transparent noch gerechtfertigt ist. 3. Alternative Umsetzungsvarianten vorhanden Es bestehen mehrere umsetzbare Möglichkeiten, den Zeitverzug zu beseitigen: •Planwert-Ansatz mit Plan-Ist-Abgleich: bewährte Methode, die bereits an anderen Stellen erfolgreich zur Anwendung kommt. •Verwendung eines pauschalen Inflationswerts (z.B. 2% EZB-Ziel): würde Planunsicherheiten minimieren und Aufwand reduzieren. •Verwendung des Terms VPIt / VPIt-3: würde eine rein rückblickende, vollständig objektive Anpassung ermöglichen – ohne Prognoseaufwand. 4. Makroökonomisch inkonsistente Argumentation der BNetzA Die Annahme, dass Inflationseffekte stets erst verzögert bei den Netzbetreibern ankommen, ist nicht belastbar. Vielmehr bilden sich Preissteigerungen in der Regel bereits zeitnah in den Inputpreisen ab. Zudem ist der VPI selbst ein nachlaufender Indikator, der bereits eine gewisse Verzögerung bei der Erfassung von Kostenentwicklungen mit sich bringt.
2	6.1 Verbraucherpreisgesamtindex	Nur Strom	-		Verbraucherpreisgesamtindex und genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Teil 2)	5. Regulierungsökonomisch gebotene Konsequenz Zwischen dem Basisjahr und dem ersten Jahr der Regulierungsperiode liegen faktisch drei Jahre. Werden die Betriebskosten nur um eine einzige Jahresscheibe VPI/Xgen angepasst, entsteht eine reale wirtschaftliche Lücke, da die regulierten Erlöse nicht mehr den realen betriebswirtschaftlichen Anforderungen entsprechen. Eine dreifache Anpassung ist erforderlich, um diesen Zeitraum sachgerecht abzubilden.Das nachfolgende Berechnungsbeispiel veranschaulicht die beim Netzbetreiber entstehende systematische Unterdeckung: **Basisjahr** |	|	| **Beginn RP** |	|	| **Ende RP** VPI für Kostenentwicklung: 100,0 | 102,0 | 104,0 | 106,1 | 108,2 | 110,4 | 112,6 | 114,9 **Kostenentwicklung**: 1.000 | 1.020 | 1.040 | 1.061 | 1.082 | 1.104 | 1.126 | 1.149 VPI in Regulierungsformel: 100,0 | | | 102,0 | 104,0 | 106,1 | 108,2 | 110,4 **Erlöse über Regulierungsformel**: | | | 1.020 | 1.040 | 1.061 | 1.082 | 1.104 **Unterdeckung**: | | | -41 | -42 | -43 | -44 | -45 Fazit: Die Beibehaltung des zweijährigen Zeitverzugs bei der VPI-Anwendung ist sachlich nicht gerechtfertigt und widerspricht grundlegenden Prinzipien der Kostenorientierung und der Effizienzneutralität der Anreizregulierung. Die Beseitigung des Zeitverzugs ist ökonomisch notwendig, methodisch realisierbar und regulierungsrechtlich geboten. Daher sollte der t-2-Verzug umgehend abgeschafft und ein sachgerechtes Anpassungsverfahren – sei es prognosebasiert oder auf Istwerten fußend – eingeführt werden.
3	11. Kapitalkostenaufschlag	Nur Strom	-		Tenorziffer 11.5 S. 3, 2. HS. Mittelwertbildung Anlagen im Bau in der Verzinsungsbasis	Die DB Energie weist in diesem Zusammenhang auf eine einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung hin, die sich mit der Berücksichtigung von Anlagen im Bau bei der Ermittlung der Verzinsungsbasis auseinandersetzt (BGH-Beschluss EnVR 43/14 vom 10.11.2015). In dem maßgeblichen Beschluss wird klargestellt, dass es im Jahr der Anschaffung zu einer mehrfachen Berücksichtigung bestimmter Kosten kommen kann – insbesondere dann, wenn bereits im Vorjahr Teile der betreffenden Ausgaben unter "Anlagen im Bau" aktiviert wurden. ---------- [BGH-Beschluss, S.13]: „Wie auch die Betroffene nicht in Zweifel gezogen hat, kann es im Anschaffungsjahr allerdings dazu kommen, dass zumindest ein Teil der in Redestehenden Kosten mehrfach berücksichtigt wird. Dies ist, wie die Bundesnetzagentur im Einzelnen dargelegt hat, insbesondere dann der Fall, wenn ein Teil der Kosten schon in einem vorangegangenen Jahr für Anlagen im Bau aktiviert wurde, darüber hinaus auch dann, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten kalkulatorisch durch einen Austausch von Einzelposten auf der Aktivseite finanziert werden, und ferner sogar dann, wenn die Finanzierung ausschließlich durch zusätzlich in Anspruch genommenes Fremdkapital erfolgt.“ ---------- Diese potenzielle Doppelberücksichtigung wird jedoch durch einen systemimmanenten Effekt ausgeglichen: Der auf den 1. Januar vorverlegte Beginn der Abschreibung führt dazu, dass das betroffene Wirtschaftsgut in den Folgejahren mit einem entsprechend reduzierten Wert angesetzt wird. Im Vergleich zu einer monatlich differenzierten Betrachtung ergibt sich somit eine geringere Verzinsungsbasis. Über die gesamte Nutzungsdauer betrachtet, führt die vom Beschwerdegericht als sachgerecht beurteilte Vorgehensweise daher zu einem ausgewogenen Ergebnis. Die Methode bildet die wirtschaftlichen Verhältnisse realitätsnah ab, da sie lediglich eine zeitliche Vorverlagerung von Abschreibungen und der darauf basierenden Eigenkapitalverzinsung bewirkt, nicht jedoch die Höhe der insgesamt entstehenden Beträge verändert. ---------- [BGH-Beschluss, S.13]: „Diese Doppelberücksichtigung wird aber durch den oben aufgezeigten Umstand kompensiert, dass der auf den 1. Januar vorgezogene Beginn der Abschreibung zu einer Verminderung der Verzinsungsgrundlage führt, das Wirtschaftsgut in allen nachfolgenden Jahren also mit einem Wert anzusetzen ist, der geringer ist als bei einer monatsscharfen Betrachtung. Über den gesamten Abschreibungszeitraum hinweg führt mithin gerade die vom Beschwerdegericht zu Recht als zutreffend erachtete Methode zu einer Betrachtung, die den tatsächlichen Verhältnissen am ehesten entspricht, weil sie nur zu einer zeitlichen Vorverlegung der Abschreibungen und der Eigenkapitalverzinsung, nicht aber zu einer Veränderung der insgesamt anfallenden Beträge führt.“ ---------- Aus Sicht der DB Energie ist diese Methodik weiterhin sachgerecht und muss bei der Ermittlung der Verzinsungsbasis entsprechend berücksichtigt werden.